

Anlage 2- Ergebnisse der Gespräche mit den ortsansässigen Unternehmen an der Landstraße

Beobachtungen und Anregungen der ortsansässigen Unternehmen zur Verkehrssituation auf der Landstraße mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung:

Nr.	Beobachtung	Anregung	Ergebnis der Prüfung
1	Gefährliche Situation bei der Ausfahrt Ostermann	<p>a) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ab Kreisverkehr in Richtung Innenstadt bzw. generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Landstraße</p> <p>b) Intelligente Ampelanlage, die sowohl die Ausfahrt in Richtung Innenstadt als auch in Richtung Autobahn je nach Verkehrsaufkommen regelt</p>	<p>zu a) Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Landstraße von derzeit 50 km/h auf 30 km/h ist nach § 45 Abs. 9 StVO nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht. Dies wäre z. B. das Vorhandensein einer Unfallhäufungsstelle, die auf der Landstraße aber nicht besteht. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist daher nicht möglich.</p> <p>zu b) Eine Ampelanlage an der Ausfahrt der Fa. Ostermann wird nicht befürwortet. Stattdessen wurde der Fa. Ostermann ein Konzept über die Zufahrts-/ Ausfahrtregelung des Grundstückes übergeben. Die bisherige Hauptausfahrt soll als Zufahrt dienen. Die alte Hauptzufahrt entfällt. Der abfließende Verkehr Richtung A46 wird über die nördliche Ausfahrt geführt. Der abfließende Verkehr in Richtung Innenstadt erfolgt über die Ausfahrt an der Kampheider Straße, die gleichzeitig auch als Zufahrt vorgesehen ist. Das Konzept wird derzeit seitens der Fa. Ostermann geprüft.</p>

Nr.	Beobachtung	Anregung	Ergebnis der Prüfung
2	Rückstau auf Landstraße aufgrund Lichtsignalregelung am Knotenpunkt Landstraße/L357	<p>a) Grüner Pfeil bzw. Ampel mit grünem Rechtspfeil für abbiegenden Verkehr von der Landstraße in Richtung Solingen</p> <p>b) Separator, zusätzlicher Fahrstreifen nur für Rechtsabbieger beginnend ab Kreisverkehr (frei abfließender Rechtsabbieger)</p> <p>c) Trennung des rechten Fahrstreifen (für Geradeausfahrer und Rechtsabbieger): rechter Fahrstreifen nur für Rechtsabbieger, geradliniger Verkehr ausschließlich auf dem mittleren Fahrstreifen</p>	<p>zu a) Der die Landstraße kreuzende Fußgänger- und Radweg ist für Radfahrer in beide Richtungen zugelassen. Gemäß VwV-StVO zu Zeichen 720 Grünpfeil (§37 StVO) wird unter 1.e) eine Verwendung des Grünpfeils untersagt, wenn auf dem kreuzenden Radweg der Fahrradverkehr für beide Richtungen freigegeben ist. Das Anbringen eines grünen Pfeiles für Rechtsabbieger ist folglich ausgeschlossen.</p> <p>zu b) Ein Ausbau des Knotenpunktes bedeutet zunächst eine größere Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, zieht dadurch aber gleichzeitig mehr Verkehr auf den Knotenpunkt. Folglich ist mit einem steigendem Verkehrsaufkommen auf der Landstraße durch den Zielverkehr zur A46 zu rechnen. Der Bau eines zusätzlichen Fahrstreifens für Rechtsabbieger bedeutet einen großen Kostenaufwand und ist eine freiwillige Leistung. Freiwillige Leistungen sind aufgrund der Nothaushaltungssituation der Stadt Haan ausgeschlossen.</p> <p>zu c) Entsprechend des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) aus dem Jahr 2008 ist das Verhältnis zwischen Geradeausverkehr (Zufahrt zur A46) und Rechtsabbieger (Richtung Gräfrath) ungefähr 2,5:1. Für das Prognosejahr 2025 ist mit dem gleichen Verhältnis zu rechnen. Eine Nutzung des rechten Fahrstreifens ausschließlich für Rechtsabbieger verringert die Aufstelllänge des geradlinigen Verkehrs (zur A46) und führt zum Rückstau des Verkehrs auf die Landstraße und wäre somit nicht zielführend.</p>

Nr.	Beobachtung	Anregung	Ergebnis der Prüfung
2	Rückstau auf Landstraße aufgrund Lichtsignalregelung am Knotenpunkt Landstraße/L357	Anregung d) großer Kreisverkehr	zu d) Der Knotenpunkt L357/Landstraße erfolgte auf Verlangen des Straßenbaulastträgers (StraßenNRW) als Knotenpunkt mit lichtsinalgesteuerter Regelung, mit dem Ziel den abfließenden Verkehr von der Autobahn ohne Rückstausicherzustellen. Ein Ausbau des Knotenpunktes in Form eines großen Kreisverkehrs wird seitens des Straßenbaulastträgers abgelehnt.
3	Langsam fahrende LKW auf der Landstraße aufgrund von Ortsunkennntnis	Bessere Beschilderung für LKW zu den großen Firmen	Die Unternehmen sind unmittelbar an der Landstraße angesiedelt, so dass die aufgestellten Werbeanlagen der Firmen für den Anlieger ohne Weiteres erkennbar sind. Zudem sind Werbeanlagen, hierzu zählt die Beschilderung, nach § 13 Abs.3 S.1 BauO NRW nur an Stätte der Leistung zulässig.
4	Die Ausfahrt von Firmengelände Nr.27-29 ist in den Hauptverkehrszeiten gefährlich, da auf dem Parkstreifen in Fahrtrichtung Innenstadt parkende LKW die Sicht bei der Ausfahrt versperren	---	Der seitliche Parkstreifen wird zukünftig nur noch für PKW zugelassen. Die entsprechende Zusatzbeschilderung wird angebracht.
5	Busverbindung endet bei Fa. Ostermann	Weiterführende Busverbindung auf der Landstraße über die Fa. Ostermann hinaus	Der Sachverhalt ist bekannt und wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung des Kreises Mettmann weiter diskutiert.

Nr.	Beobachtung	Anregung	Ergebnis der Prüfung
6	Lärmbelästigung und Geschwindigkeitsüberschreitung durch das übermäßige Anfahren von abbiegenden Motorrädern aus der Elberfelder Straße, insbesondere am Wochenende	Geschwindigkeitskontrollen am Wochenende	Die Polizei führt regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen auf der Landstraße durch.
7	Hohes Verkehrsaufkommen auf der Landstraße durch Zielverkehr zur A46	<p>a) Verkehrsberuhigung durch Umleitung des Autobahnverkehrs über die Elberfelder Straße</p> <p>b) Einrichtung einer Tempo 30 Zone</p> <p>c) verkehrsberuhigende Maßnahmen im Straßenraum</p>	<p>a) Auf der Elberfelder Straße ist im Bereich zwischen Kreisverkehr Nordstraße und Landstraße ein Vorwegweiser zur A46 vorhanden, der den Verkehr zur Autobahn „geradeaus“ über die Elberfelder Straße leitet. Zudem ist die Einfahrt in die Landstraße für LKW, außer Anlieger, verboten</p> <p>zu b) Nach § 45 Abs.1c StVO ist die Anordnung einer Tempo 30 Zone auf Vorfahrtsstraßen ausgeschlossen. Die Landstraße ist eine Vorfahrtsstraße (Zeichen 306). Folglich ist die Einrichtung einer Tempo 30 Zone nicht möglich (vgl. Nr. 1a).</p> <p>zu c) Die Landstraße dient als Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet Haan-Ost (Gewerbestraße). Eine Gewerbestraße ist gekennzeichnet durch eine hohe Verkehrsstärke und stellt besondere Nutzungsansprüche an den Liefer- und Ladeverkehr. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollten Gewerbestraßen autoaffine Strukturen aufweisen. Dagegen sind verkehrsberuhigende Maßnahmen im Straßenraum i. d. R. mit Einengungen der Fahrbahn verbunden. Dadurch würde ein zügiges Abfließen des Verkehrs behindert. Dies ist nicht erwünscht.</p>

Nr.	Beobachtung	Anregung	Ergebnis der Prüfung
8	Rückstau durch wartende Linksabbieger zum Lidl Markt	Anregung Abbiegespur für Linksabbieger	Der Zufahrtsbereich der Landstraße zum Lidl Markt ist nicht als Unfallhäufungstelle bekannt. Die Anordnung einer Abbiegespur für Linksabbieger ist damit nicht begründet. Die vorhandene Straßenbreite ist für die Einrichtung einer Linksabbiegespur nicht ausreichend. Für eine mögliche Anordnung einer Linksabbiegespur ist eine Verbreiterung der Straße erforderlich.
9	Gegenüber Haus Nr. 24 befindet sich ein Aufstellplatz für Container. Vor den Containern wird der Gehweg durch parkende PKW (zur Altglasentsorgung) blockiert, so dass Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen.	Verlagerung des Containerstellplatzes in die Stichstraße (zu Lidl)	Eine Verlagerung des Containerstellplatzes in die Stichstraße ist temporär eine mögliche Alternative, solange die Grundstücke des Gewerbegebietes Landstraße noch nicht verkauft sind. Eine Verlagerung des Aufstellplatzes erfordert bauliche Maßnahmen und ist mit Kosten verbunden. Erwerber lehnen aus Erfahrung einen Containerstellplatz in unmittelbarer Nähe ihres Grundstückes ab, so dass der verlagerte Stellplatz nach Vermarktung wieder zurückgebaut werden müsste.